BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/07 S

.....,

Kläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Februar 2007 - L 8 R 1853/06 ER - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Durch Beschluss vom 28. Februar 2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Anträge des Klägers auf mündliche Verhandlung "gemäß § 105 SGG" und Gewährung von Prozesskostenhilfe vom 21. Februar 2007 abgelehnt.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 6. März 2007 ua gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG sämtliche rechtlich möglichen Rechtsmittel zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt sowie zur Durchführung des Verfahrens vor dem BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder Nichtzulassungsbeschwerde, Revision, Einspruch, Widerspruch noch ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Sie kann - wie das LSG dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht angefochten werden; dies gälte auch dann, wenn für den Kläger ein zugelassener Prozessbevollmächtigter tätig geworden wäre.

4 Die "Rechtsmittel" des Klägers müssen daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig verworfen werden.

5 Angesichts des vorstehenden Verfahrensergebnisses ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS